



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD

Per E-Mail:
sarah.bochud@efv.admin.ch

Luzern, 28. März 2023

Protokoll-Nr.: 315

Vernehmlassung Änderung SBB-Gesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 16. Dezember 2022 lädt das EFD die Kantonsregierungen ein, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG): «Nachhaltige Finanzierung der SBB» Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und halten im Namen und Auftrag des Regierungsrates innerhalb der eingeräumten Frist das Folgende fest:

Der Kanton Luzern unterstützt die nachhaltige Stabilisierung der finanziellen Situation der SBB und dementsprechend eine Anpassung des SBBG. Der Vorschlag, eine nachhaltige Finanzierung der SBB unter Einhalten der Schuldenbremse zu erzielen, und die darauf beruhenden Anpassungen des Artikels 20 SBBG sind nachvollziehbar. Auch den Umsetzungsvorschlag zu der vom Parlament angenommenen Motion 22.3008, wonach der SBB zur Stabilisierung ein einmaliger Betrag von maximal 1,25 Milliarden Franken als Kapitalzuschuss zugeführt wird, stützen wir.

Anders beurteilen wir dagegen die geplante Reduktion der Trassenpreise im Fernverkehr, was zu geringeren Einnahmen bei den Infrastrukturbetreibern führt und letztlich eine Mehrbelastung des Bahninfrastrukturfonds (BIF) zur Folge hat. In Übereinstimmung mit der Haltung der KöV gemäss ihrer Stellungnahme vom 22. März 2023 lehnt der Kanton Luzern eine Entlastung der SBB in Höhe von rund 1,7 Milliarden Franken durch die Senkung der Trassenpreise ab, da damit – neben der Gewährleistung des erforderlichen Unterhalts – die erforderlichen Mittel für wichtige Ausbaumassnahmen in der Bahninfrastruktur fehlen.

Vor dem gleichen Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, eine Ausnahmeregelung vorzusehen, wonach der in den BIF fliessende Anteil der LSVA reduziert werden kann, wenn der BIF genügend Reserven hat. Auch auf diese Ausnahmebestimmung (Art. 19 Abs. 2bis SVAG) ist – wiederum zur Verhinderung einer unzureichenden Alimentierung des BIF – zu verzichten.

Im Ergebnis beantragt der Kanton Luzern,

- auf eine Entlastung der SBB in der Höhe von rund 1,7 Milliarden Franken durch die Senkung der Trassenpreise zu verzichten,
- den LSVA-Reinertrag des Bundes vollständig, also ohne Ausnahmeregelung in den BIF einzuzahlen und folglich Art. 19 Abs. 2bis des Schwerverkehrsabgabegesetzes zu streichen.

Wir danken Ihnen abschliessend nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fabian Peter', with a large, stylized flourish above the name.

Fabian Peter
Regierungsrat